

Mitbestimmung bei Eingruppierung; Stufenzuordnung

Mit dem Wechsel der AVVO mit der BAT Anlehnung zu der AVO, die sich nach dem TV-L orientiert, haben sich die Eingruppierungssystematik maßgeblich geändert.

Ein neues Merkmal bei der Eingruppierung ist die Stufenzuordnung.

Der folgende Newsletter erläutert inwiefern sich das Beteiligungsrecht der MAV bei der Eingruppierung (§ 34 MAVO) bei neu Eingestellten auf das Merkmal der Stufenzuordnung erstreckt.

A. Was sind Entgeltstufen?

Mit Eintritt in den kirchlichen Dienst werden Beschäftigte, je nach ihrer Qualifikation und ihrer auszuübenden Tätigkeit, in eine bestimmte Entgeltgruppe eingruppiert. Hier bestand schon immer ein Mitbestimmungsrecht. Nach der früheren AVVO-Regelung mit BAT Verweis gab es daneben noch Lebensaltersstufen. Das Gehalt erhöhte sich ab einem bestimmten Alter automatisch alle 2 Jahre. Diese dem Beamtenrecht entlehnte Regelung wurde mit Einführung der AVO am 1.11.2008 abgeschafft und mit § 21 AVO durch ein nicht mehr rein an Zeitabläufen orientiertes System ersetzt worden. Mit steigender Dauer des Beschäftigungsverhältnisses wird das erworbene Erfahrungswissen und die daraus resultierende bessere Arbeitsleistung für einen begrenzten Zeitraum durch Stufenaufstiege honoriert. Wer einschlägige Erfahrungen schon in das Beschäftigungsverhältnis mitbringt, kann von vornherein einer höheren Stufe zugeordnet werden. Im Rahmen der Stufenzuordnung finden Bewertungen statt, die früher ausschließlich bei der Einreihung in die Entgeltgruppe vorgenommen wurden.

Zum besseren Verständnis ein paar Erläuterungen zu den „Stufen“.

Die Entgeltgruppen 12 bis 15 umfassen grundsätzlich fünf Stufen und die Entgeltgruppen 2 bis 11 sechs Stufen, § 21 AVO. Diese sind nochmals in zwei Grundstufen und drei bis vier Entwicklungsstufen unterteilt. Die Entgeltstufen, die im Laufe der Berufsjahre durchlaufen werden, sollen die *wachsende Berufserfahrung* abbilden. Die Abstände zwischen den Stufenaufstiegen sind gestaffelt: In Stufe 1 bleibt man im Regelfall ein Jahr, in Stufe 2 zwei Jahre, in Stufe 3 drei Jahre, in Stufe 4 vier Jahre, in Stufe 5 fünf Jahre. Stufe 6 gibt es nur in den Entgeltgruppen 1 bis 11 (eine

Verbesserung gegenüber dem TV-L wo es diese Stufe nur bis EG 8 gibt). In der jeweils letzten Stufe bleibt man dann. Die Zeiträume zwischen den Stufenaufstiegen können im Rahmen der Leistungsbezahlung verkürzt oder verlängert werden.

Zeiten einer gleichen Tätigkeit und gleicher Eingruppierung, die im Geltungsbereich der AVO erbracht wurden, werden bei der Einstellung auf die Stufenlaufzeit angerechnet¹.

Zeiten einer vergleichbaren Tätigkeit oder anderen Tätigkeit aus einem früheren Arbeitsverhältnis können ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die frühere Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war oder ein besonderes dienstliches Interesse an der Einstellung besteht².

Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist³.

Eine Anrechnung ist in der Regel bei Beginn des Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch binnen einer Frist von sechs Monaten ab Beginn des Arbeitsverhältnisses unter Angabe der Gründe schriftlich zu vereinbaren⁴.

B. Mitbestimmung der MAV bei Stufenzuordnung

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Hinblick auf die Parallelnorm zu § 21 Abs. 2 AVO, den § 16 Abs. 2 TV-L entschieden, dass der Personalrat ein Mitbestimmungsrecht bei der Stufenzuordnung **neu** Einzustellender hat⁵.

Die Norm habe den Zweck, einerseits dem Personalrat ein Mitprüfungsrecht einzuräumen, um zu verhindern, dass durch eine mehr oder minder wohlwollende Beurteilung einzelne Bewerber bevorzugt oder benachteiligt würden und andererseits Transparenz zu schaffen und damit die Akzeptanz der Einstufungen seitens der Beschäftigten zu erhöhen.

Da § 21 Abs. 2 AVO dem § 16 Abs. 2 TV-L entlehnt wurde, gilt auch für den kirchlichen Bereich: **Die Mitarbeitervertretung hat ein Mitbestimmungsrecht bei der Stufenzuordnung neu Einstellender Beschäftigter.**

¹) § 21 Abs. 2 Satz 1 AVO

²) § 21 Abs. 2 Satz 2 AVO

³) § 21 Abs. 2 Satz 3 AVO

⁴) § 21 Abs. 2 Satz 3 AVO

⁵) BVerwG, B. v. 27. August 2008 – 6 P 11.07 = ZTR 12/2008 S. 689 ff

<http://www.tu-braunschweig.de/Medien-DB/personalrat/bverwg-6p1107mitbestimmungstufenzuordnung.pdf>